

IT-Urheberrecht I

„Schutzvoraussetzungen und schützenswerte Werke/Güter“

Sonja Dürager

austria wirtschaftsservice und ncp.ip

“IT-Urheberrecht und Software-Lizenzen”

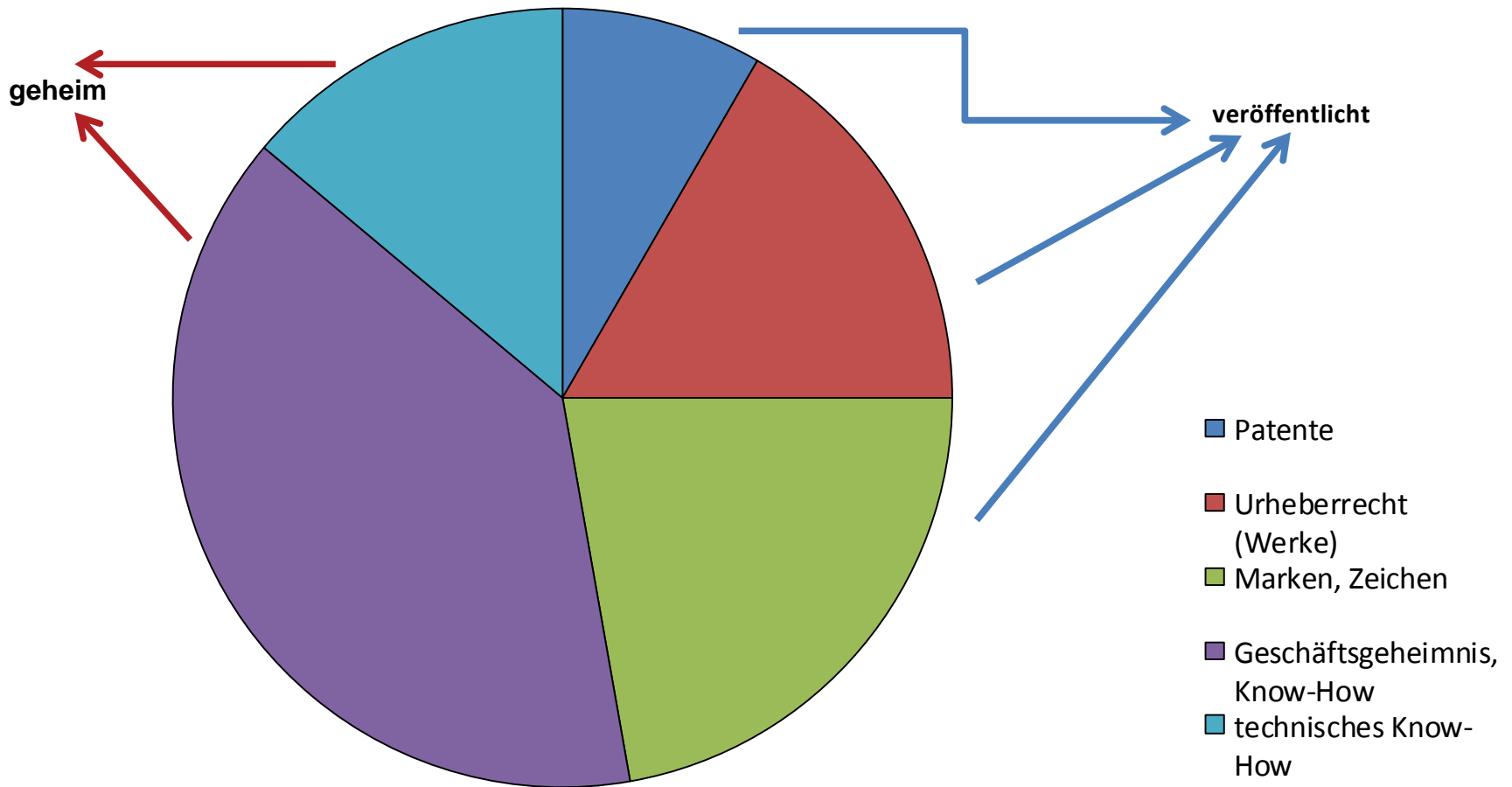
Wien, 14. September 2016

www.bpv-huegel.com

bpv HÜGEL

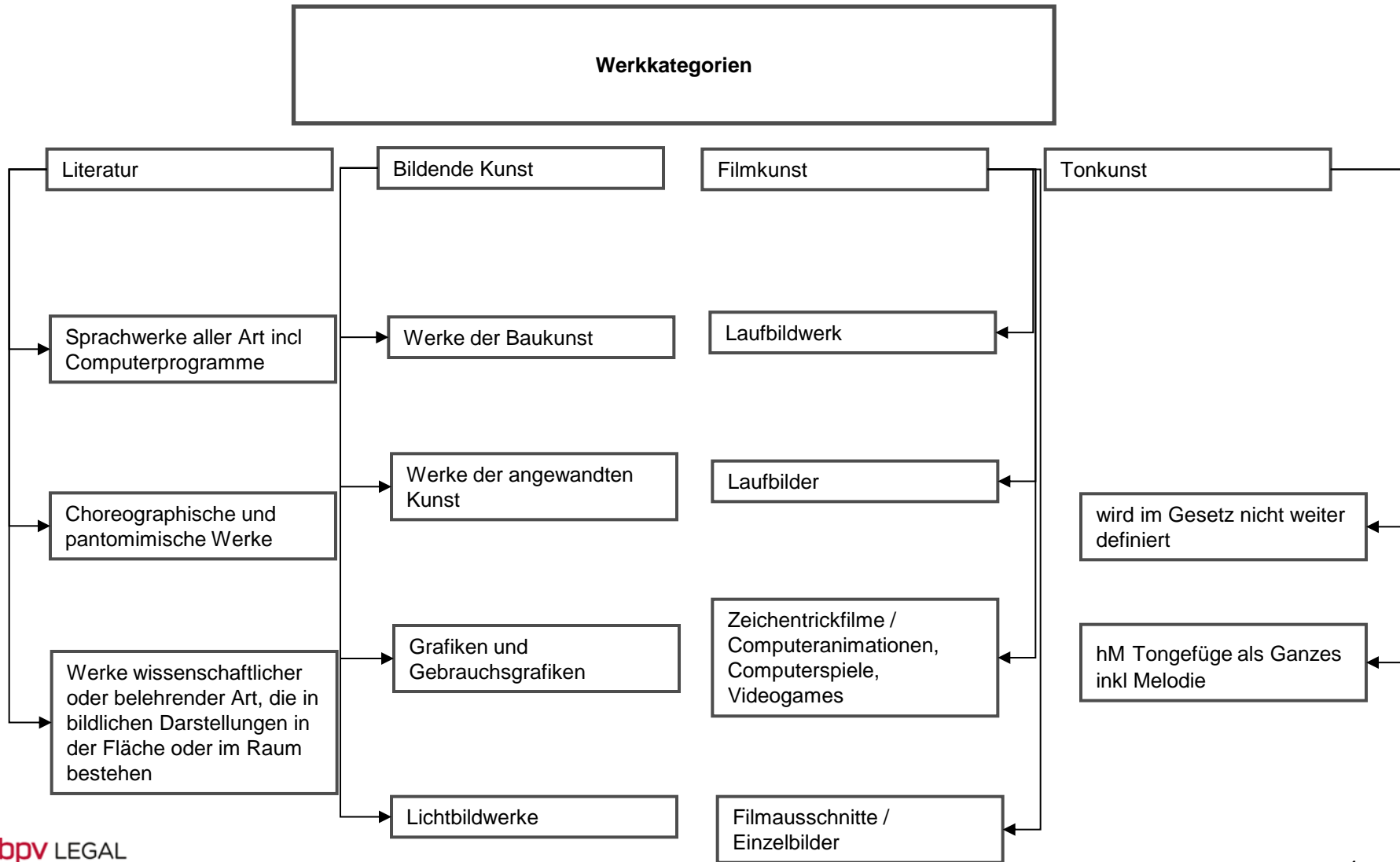


Klassifizierung der IPR



Der Werkbegriff im Urheberrecht

Einteilung der Werke



Kriterien für ein „Werk“?

*„The Conference has deemed it unnecessary to make special mention that these works (which are listed in Art 2) **must represent an intellectual creation** because when we speak of works of literature and art this is already a technical term which indicates that it is **a personal creation** in the field of literature and of the arts.“*

(Documents of the Brussels Conference 1994)

Werkbegriff und Werke im Urheberrecht

Kriterien für das Vorliegen eines Werks:

- ☞ das Ergebnis einer schöpferischen geistigen Tätigkeit,
- ☞ Unterscheidung von anderen Werken durch seine individuelle Eigenheit/Eigenartigkeit,
- ☞ Ausdruck der Persönlichkeit seines Schöpfers,
- ☞ Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer,
- ☞ „Stempel der Einmaligkeit“,
- ☞ erforderliches Maß an Originalität („Werkhöhe“),
- ☞ Leistung muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachtem abheben.



Kriterien nicht erfüllt

Schöpfung ist „**gemeinfrei**“

Was ist nicht als „Werk“ geschützt?

Was bedeutet ...

Copyright protection extends to expressions and not to ideas, procedures, methods of operation or mathematical concepts as such.

Geschützt ist nur



Form eines Werks



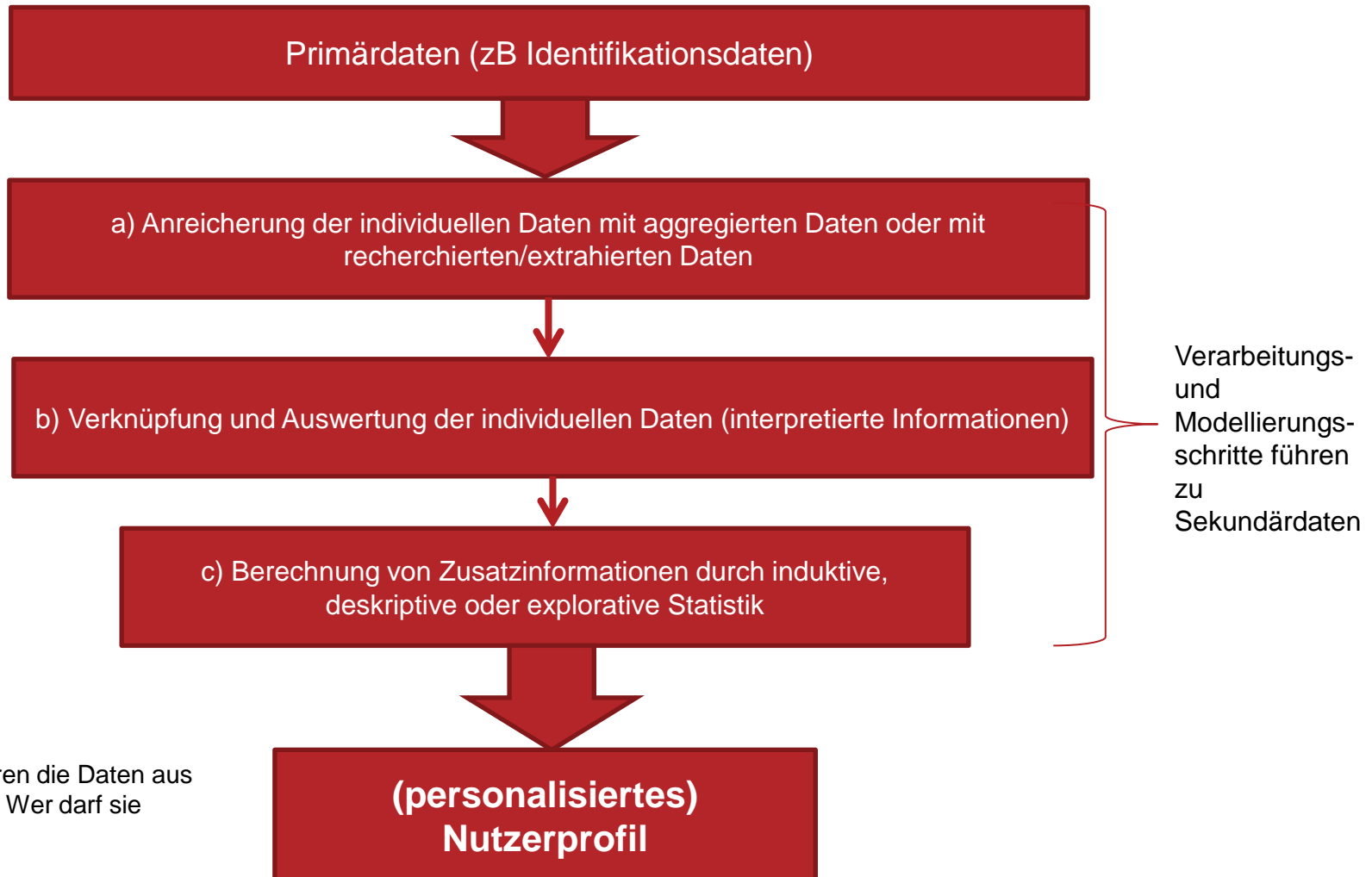
zugrundeliegende Idee ist nicht geschützt

Frage:

Genießt eine Website-Oberfläche Urheberrechtsschutz?

Daten als schützenswerte Güter

Problemaufriss: Big Data Anwendungen



Zuordnung der Daten aus zivilrechtlicher Sicht

■ § 285 ABGB:

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

 auch unkörperliche Sachen erfasst !

■ § 354 ABGB:

Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

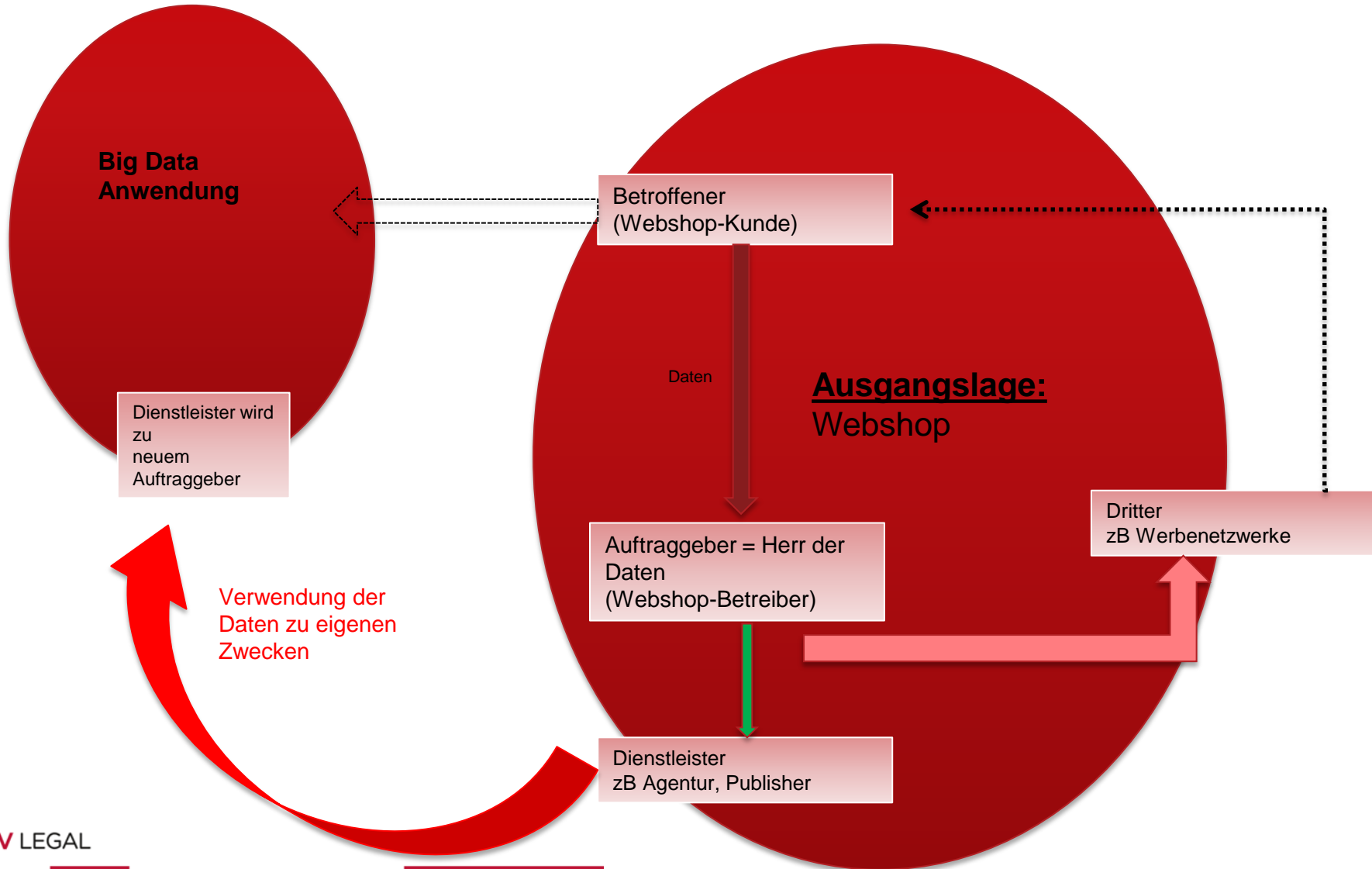
 umfassendes Herrschaftsrecht an einer **körperlichen** Sache !

■ § 126a StGB:

„Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt,“

 abgestellt wird für die Dispositionsbefugnis auf den Skripturakt !

Zuordnung der Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht



Zuordnung der Daten aus urheberrechtlicher Sicht

→ Daten ein Werk im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG ?

- © freizuhaltende Tatsachen
- © ohne jede schöpferische Leistung des Autors.

→ *Für die Ergebnisse an einer wissenschaftlichen Untersuchung gibt es daher keinen Urheberrechtsschutz (vgl OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w).*

→ Daten als Inhalt einer Datenbank iSd § 6 UrhG?

- © Eine Datenbank kann infolge Auswahl und/oder Anordnung des Stoffs eine eigentümlich geistige Schöpfung sein.
 - ➔ Struktur der Datenbank
- © erfasst vom Schutz ist nicht der Inhalt
 - ➔ Entnahme einzelner Elemente aus Sicht des Urheberrechtsschutzes zulässig

Rechtlicher Schutz von Datenbanken (I)



Datenbanken sind



Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen,



die **systematisch** oder **methodisch** angeordnet, und



einzelnen mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise **zugänglich** sind.



Sind

- bloße Fakten auf einer Website
- Primärdaten aus einem Sozialen Netzwerk
- Sekundärdaten aus einer Big Data Anwendung

bereits eine Datenbank?

Rechtlicher Schutz von Datenbanken (II)

Liegt bei der „Veredelung“ von Daten eine relevante Verwertungshandlung vor?



Unzulässig ist:

→ Entnahme Datenbank als Ganzes oder wesentlicher Teil davon

→ Wesentlichkeit richtet sich nach:

⇒ Menge des entnommenen Datenvolumens im Verhältnis zu dem gesamten Datenvolumen der Datenbank

⇒ Wesentlichkeit der Investition in entnommenen Teil



Erlaubnisfrei möglich:

→ Benutzung eines unwesentlichen Teils

⇒ vertragliche Einschränkung ist nichtig



Davon zu unterscheiden:

→ wiederholte und systematische Benützung von unwesentlichen Teilen

⇒ steht normaler Verwertung der Datenbank entgegen

⇒ unzumutbare Beeinträchtigung berechtigter Interessen

Privatautonome Gestaltung gegen Scraping



Verbot „*Daten auszulesen*“ ist in den Nutzungsbedingungen der Website-Betreiber zulässig

Es steht dem Hersteller einer durch die Richtlinie 96/9 geschützten Datenbank, der sich dazu entscheidet, die Benutzung seiner Datenbank oder einer Kopie davon zu gestatten, frei, diese Benutzung durch eine mit dem rechtmäßigen Benutzer geschlossene Vereinbarung zu regeln, in der unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie die „Zwecke und ... Art und Weise“ der Benutzung dieser Datenbank oder ihrer Kopie festgelegt werden.

(EuGH 15.1.2015, C-30/14, Ryanair vs. PR Aviation)



Geltungskontrolle:

- ➔ Nutzung der Website vom Abschluss eines Nutzungsvertrags abhängig
 - ⇒ allenfalls Registrierung des Users
- ➔ bloßes Verbot über einseitige Nutzungsbedingungen genügt nicht
- ➔ technische Maßnahmen gegen Screen Scraping oder Crawling

Der Betroffene als Dateninhaber

- **Primärdaten**

- keine Sache

- kein Werk

- Ausnahme: user generated Content

- **Sekundärdaten** oder **Personalisiertes Nutzerprofil**

- nicht der Person als Sache zurechenbar

- Daten als „**Persönlichkeitsrecht**“:

- Datenschutzrechtliche Grenzen

- ↻ Schadenersatzanspruch

- Grenzen des allgemeinen Persönlichkeitsschutzrechtes

- ↻ Verwendungsentgelt

- ↻ Schadenersatzanspruch

Exkurs: Grenzen des DSG und ABGB

⇒ § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000:



Zustimmung des Betroffenen zur Datenverwendung

⇒ § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000:



Überwiegen der Interessen des Auftraggebers an Datenverwendung



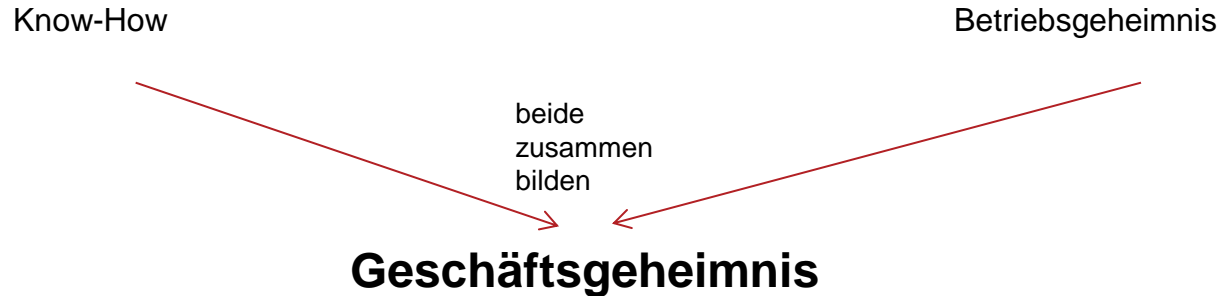
Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen berechtigt Betroffenen zu Schadenersatz gemäß § 33 DSG 2000 iVm § 1311 ABGB

⇒ Persönlichkeitsrechte nach § 16 ABGB

- Dispositionsbefugnis trotz Konformität mit DSG?
- § 1041 ABGB verlangt, dass Vermögensverschiebung ungerechtfertigt erfolgt.
- kommerzielle Verwertungsinteressen von Persönlichkeitsrechten („geldwerter Bekanntheitsgrad“)

Der Schutz von Know-How nach der EU-RL 2016/943

Legaldefinition von Know-How in der RL



Definition:

- i) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
- ii) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- iii) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

→ KEIN automatischer Schutz!

Säulen der IP-Compliance ...

oder wann ist ein Geheimnis ein
„Geheimnis“?

Ausbildung und
Weiterbildung
der Mitarbeiter,
Guidelines,
Policies.

Portfoliomanagement,
Informationen
aktualisieren;
Definition und
Bewertung der IP;
IP-Organisation
(Bestellung eines
IP-Compliance
Officers,
Notfallmaßnahmen,
Kontrollen).

Zugangs-
Berechtigungen,
Geheimhaltungs-
vereinbarungen
mit Mitarbeitern
(nachvertragliche
Wirkung)

Know-How-
Verträge,
NDA,
Lizenzverträge,
Lizenz-
management

Know-How Schutz *ex contractu*

Know-How ist Gegenstand des Vertrages:

- Non-Disclosure Agreement
- Know-How-Übertragungsvertrag
- Know-How-Lizenzvertrag
- Technologietransfervertrag



Know-How ist nicht Hauptgegenstand des Vertrages:

- Verträge mit Wettbewerbsverboten als Mechanismus zum indirekten Schutz von Know-How
- Verträge mit ausdrücklichen Geheimhaltungsvereinbarungen (direkter Schutz von Know-How)
Beispiele: Vertriebs- und Franchising Verträge, R&D Verträge, Outsourcing Verträge...

Verbotene Handlungen nach der RL

Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

- ① Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtmäßig:
 - Unabhängige Entdeckung oder Schöpfung
 - Reverse Engineering – kann vertraglich ausgeschlossen werden

- ② Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig:
 - wenn er erfolgt durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;
 - jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt.

- ③ Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig, wenn:
 - die Person das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben hat;
 - die Person gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt;
 - die Person gegen eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt.

Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

Zwei Risiken:

- ☛ Verlust des Schutzes durch Offenbarung
- ☛ Verlust des Wettbewerbsvorteils durch Preisgabe an Prozessgegner/Mitbewerber

Zwei Optionen zum Schutz der Vertraulichkeit:

- ➔ Anordnung der Gerichte auf Antrag einer Partei
 - ⇒ Einstufung als vertraulich
 - ⇒ Maßnahmen, wonach Prozessbeteiligte nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren Kenntnis erlangt haben.
- ➔ Anordnung der Gerichte auf Antrag einer Partei
 - ⇒ Maßnahmen, die erforderlich sind,
 - um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren,
 - das im Laufe eines Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses,
 - genutzt oder auf das in diesem Rahmen Bezug genommen wird.
 - ⇒ Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (fairer Verfahren)
 - ⇒ kein In-camera-Verfahren

Noch Fragen?



Department IP/IT-Recht



Dr. Sonja Dürager, LL.M. (IT-Law)
Rechtsanwalt/Partner

Kontakt:

bpv Hügel Rechtsanwälte OG
Donau-City-Strasse 11
1220 Wien

Telefon: +43 1 260 50-125

Fax: +43 1 260 50-308

E-Mail: sonja.duerager@bpv-huegel.com